

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur 10. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben am Donnerstag, den 15.12.2016, um 17:00 Uhr ein.
Die Sitzung findet in der Hansestadt Stralsund, Rathaus Konferenzsaal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Bestätigung der Niederschrift der 09. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben vom 24.11.2016
- 3 Beratung zu Beschlussvorlagen
- 3.1 Beschluss zum Erlass einer Werbeanlagensatzung entlang der Hauptverkehrsachsen
Vorlage: B 0010/2016

Erarbeitung Werbesatzung
Einreicher: Thomas Lewing, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0158/2015
- 4 Beratung zu aktuellen Themen
- 4.1 zur Erarbeitung eines städtebaulichen Entwicklungskonzepts für den Hafen der Hansestadt Stralsund
Einreicher: SPD-Fraktion
Vorlage: AN 0104/2016

Änderungsantrag zu TOP 9.4 "zur Erarbeitung eines städtebaulichen Entwicklungskonzepts für den Hafen der Hansestadt Stralsund"
Einreicher: CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0110/2016

Änderungsantrag zu TOP 9.4 "zur Erarbeitung eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für den Hafen der Hansestadt Stralsund"
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0115/2016
- 4.2 Arbeitsplan 2017
- 5 Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil

- 6 Beratung zu Beschlussvorlagen
- 7 Beratung zu aktuellen Themen

8 Verschiedenes

Öffentlicher Teil

9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von
Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

Ich bitte um Ihre Teilnahme.

Im Verhinderungsfall bitte ich um die Teilnahme der gewählten Vertreter bzw. um eine Information an die Geschäftsführung des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

gez. i. A. Gaby Ely
Maximilian Schwarz
Vorsitz

Niederschrift

der 09. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 24.11.2016
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 17:25 Uhr
Raum: Hansestadt Stralsund, Rathaus Konferenzsaal

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Maximilian Schwarz

stellv. Vorsitzende/r

Frau Sabine Ehlert

Herr Harald Ihlo

Mitglieder

Herr Michael Adomeit

Herr Thomas Lewing

Herr Rocco Pantermöller

Herr Heiko Werner

Protokollführer

Frau Gaby Ely

von der Verwaltung

Maxi Hoffmann

Gäste

Herr Christian Koos

Frau Brunhilde Tobias

Herr Dieter Vetter

Tagesordnung:

- 1 Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Bestätigung der Niederschriften der 07. und 08. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben vom 13.10.2016 und 27.10.2016
- 3 Beratung zu Beschlussvorlagen
- 3.1 Haushaltssatzungen und Haushaltspläne 2017 der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0069/2016
- 4 Beratung zu aktuellen Themen -keine-
- 5 Verschiedenes
- 9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

Einleitung:

Von 9 Mitgliedern des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben sind 7 Mitglieder anwesend, womit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Sitzung wird durch den Ausschussvorsitzenden geleitet. Es erfolgt eine Tonträgeraufzeichnung.

zu 1 Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird von den Ausschussmitgliedern ohne Änderungen / Ergänzungen bestätigt.

Abstimmung: 7 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 2 Bestätigung der Niederschriften der 07. und 08. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben vom 13.10.2016 und 27.10.2016

Die Niederschrift der 07. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben vom 13.10.2016 wird von den Ausschussmitgliedern bestätigt.

Abstimmung: 5 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 2 Stimmenthaltungen

Die Niederschrift der 08. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben vom 27.10.2016 wird von den Ausschussmitgliedern bestätigt

Abstimmung: 7 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 3 Beratung zu Beschlussvorlagen

zu 3.1 Haushaltssatzungen und Haushaltspläne 2017 der Hansestadt Stralsund Vorlage: B 0069/2016

Herr Schwarz teilt mit, dass seine Fraktion den Haushalt erst noch berät, sich aber darauf verständigt wurde, der Bürgerschaft den Haushalt zu empfehlen.

Die Ausschussmitglieder haben keine weiteren Fragen

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft die Vorlage B 0069/2016 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 5 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 2 Stimmenthaltungen

zu 4 Beratung zu aktuellen Themen -keine-

Es liegen keine Themen zur Beratung vor.

zu 5 Verschiedenes

Die Ausschussmitglieder haben keinen Redebedarf.

zu 9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

Der Ausschussvorsitzende stellt die Öffentlichkeit wieder her und gibt die Beratungsergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung bekannt.

gez. Maximilian Schwarz
Vorsitzender

gez. Gaby Ely
Protokollführung

Titel: Beschluss zum Erlass einer Werbeanlagensatzung entlang der Hauptverkehrsachsen

Federführung:	60.4 Abt. Planung- und Denkmalpflege	Datum:	29.03.2016
Bearbeiter:	Hartlieb, Dieter Wohlgemuth, Ekkehard Löffler, Beate		

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	02.05.2016	
OB-Beratung	17.10.2016	

Sachverhalt:

Freistehende Werbeanlagen und Werbeanlagen an Gebäudefassaden haben erheblichen Einfluss auf das Straßen- und Stadtbild. Die rechtlichen Steuerungsmöglichkeiten hinsichtlich Art, Größe, Ort und Anzahl von Werbeanlagen durch allgemeine bundes- und landesrechtliche Regelungen sind begrenzt und können ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Werbung und Ortsbild kaum gewährleisten. In der Hansestadt Stralsund betrifft diese Problematik zum einen die Hauptverkehrsachsen zwischen Stadtgrenze und Altstadt und zum anderen die Altstadt selbst, deren Erscheinungsbild als UNESCO-Welterbe einem besonderen Schutzerfordernis unterliegt.

Während in der Altstadt überwiegend Art und Maß von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zu regeln sind, ist das Stadtbild außerhalb der Altstadt entlang der Hauptverkehrsachsen durch eine Häufung von teilweise großflächigen Werbeanlagen gefährdet. Es handelt sich um Bereiche, die als Stadteingänge für die Außenwahrnehmung und Identität der Stadt von besonderer Bedeutung sind. Gleichzeitig sind diese Bereiche aufgrund der hohen Verkehrsdichte aber auch attraktiver und begehrter Standort für Werbeträger.

Nach wie vor ist die Verwaltung mit einer hohen Zahl von Werbeanträgen entlang der Hauptverkehrsachsen konfrontiert. Dabei handelt es sich bei einem Großteil um sogenannte Fremdwerbung, also Werbeanlagen, die nicht an der Stätte der Leistung errichtet werden. Diese Werbeanlagen prägen und dominieren in zunehmendem Maße das Straßen- und Stadtbild, indem sie Hausfassaden, Straßenzüge und Sichtachsen überlagern. Um diese Entwicklung künftig besser und rechtssicher zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes steuern zu können, sind die Anforderungen an Werbeanlagen zu konkretisieren und deren Zulässigkeit zu beschränken. Aufgrund der aktuellen Zunahme von Werbeanträgen im Bereich der Hauptverkehrsachsen besteht hier ein besonders dringender und kurzfristiger Handlungsbedarf.

Lösungsvorschlag:

Der Gesetzgeber ermächtigt in § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern die Gemeinden zum Erlass örtlicher Bauvorschriften durch Satzung unter anderem über

- Anforderungen an die äußere Gestaltung [...] von Werbeanlagen und Warenautomaten zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern,
- das Verbot von Werbeanlagen und Warenautomaten aus ortsgestalterischen Gründen.

Aufgrund der besonderen Priorität in diesem Bereich sollte zunächst für die Hauptverkehrsachsen außerhalb der Altstadt eine solche Satzung in Kraft gesetzt werden. Der vorliegende Entwurf wurde nach Auswertung entsprechender Satzungen aus verschiedenen bundesdeutschen Städten erarbeitet. Der Satzungsentwurf verfolgt den Ansatz, dass Werbeträger im Geltungsbereich der Satzung zwar auch künftig grundsätzlich zulässig sind, diese sich jedoch dem Orts- und Landschaftsbild unterordnen und die Verträglichkeit mit angrenzenden Nutzungen gewährleisten müssen. Dafür werden quantitative und qualitative Anforderungen unter Berücksichtigung privater und öffentlicher Belange formuliert.

Künftig soll die Zulässigkeit von Werbeanlagen durch konkrete Festsetzungen hinsichtlich ihrer Art und Größe definiert werden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Werbeanlagen an Gebäuden, freistehenden Werbeanlagen sowie unterschiedlichen Werbeträgern. Bestimmte Werbeanlagen, die aufgrund ihres Standortes, Anzahl, Größe oder Lichtemissionen besonders aufdringlich in Erscheinung treten würden, sollen künftig ausgeschlossen werden. In einer altstadtnahen Zone A gelten darüber hinaus verschärfte Regelungen.

Alternativen:

Um die Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes in der Hansestadt Stralsund durch Werbeanlagen vermeiden und Fehlentwicklungen besser gegensteuern zu können, besteht keine Alternative zum Erlass einer verbindlichen Werbeanlagensatzung.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

- I. Die als Anlage beigefügte Satzung über die Errichtung, Aufstellung, Anbringung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen entlang der Hauptverkehrsachsen gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 der Landesbauordnung M-V.
- II. Die Satzung wird ortsüblich bekannt gemacht.

Finanzierung:

Die Satzung wurde durch das Bauamt erarbeitet. Weitere Kosten fallen nicht an.

Termine/ Zuständigkeiten:

Termin: sofort

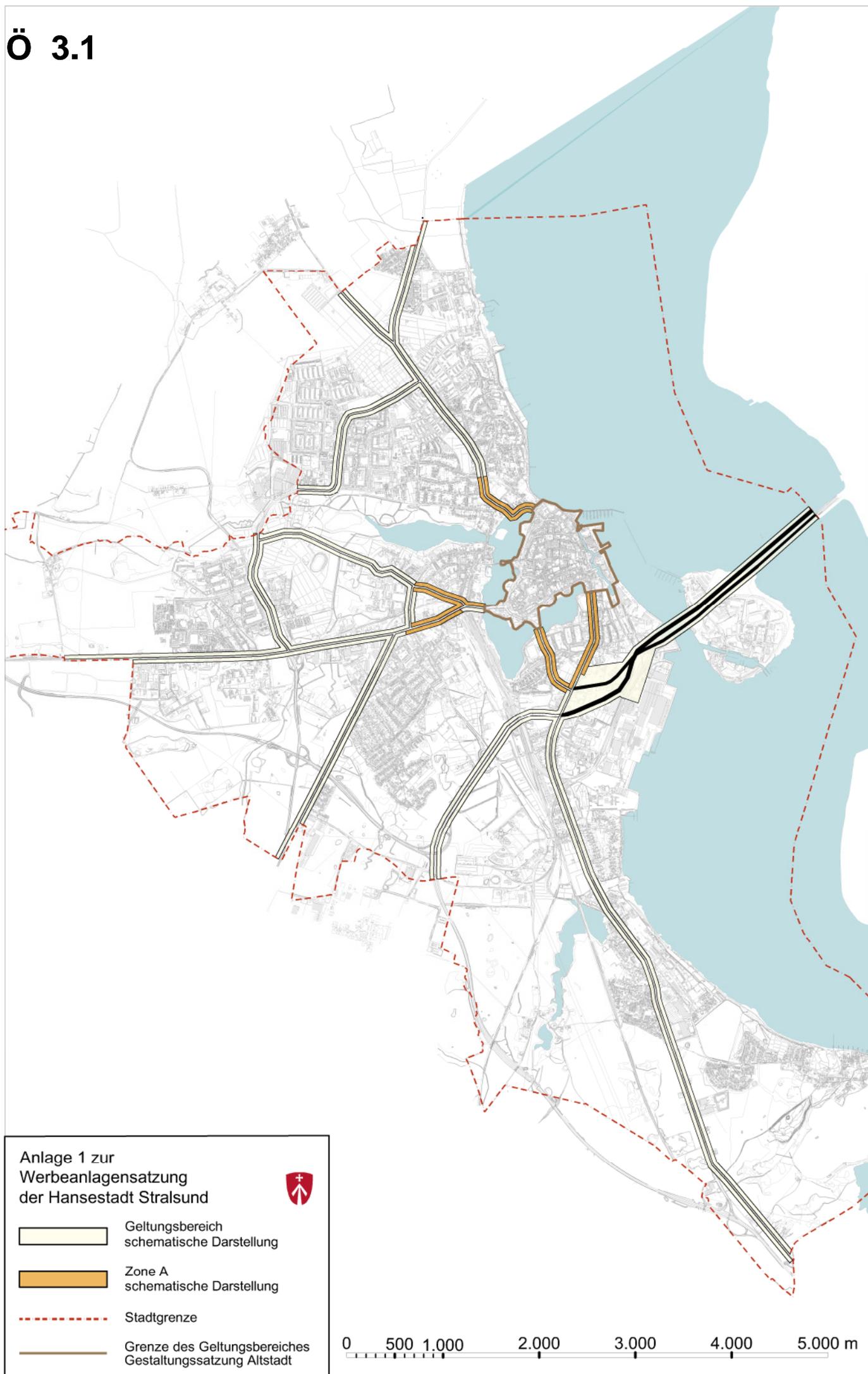
zuständig: Bauamt, Abt. Planung und Denkmalpflege

2016_Anlage 1_Werbeanlagensatzung_Hauptverkehrsachsen

2016_Werbeanlagensatzung_Hauptverkehrsachsen

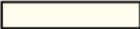
gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 3.1



Anlage 1 zur Werbeanlagensatzung der Hansestadt Stralsund



-  Geltungsbereich
schematische Darstellung
-  Zone A
schematische Darstellung
-  Stadtgrenze
-  Grenze des Geltungsbereiches
Gestaltungssatzung Altstadt

0 500 1.000 2.000 3.000 4.000 5.000 m

SATZUNG DER HANSESTADT STRALSUND

über die Errichtung, Aufstellung, Anbringung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen entlang der Hauptverkehrsachsen

(Werbeanlagensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 S. 2 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S777) i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Landesbauordnung Mecklenburg Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am 2016 folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Unternehmen haben ein berechtigtes Interesse an Werbung. Diese Werbung muss jedoch auf das Straßen- und Stadtbild Rücksicht nehmen, dessen Erhaltung und Wiederherstellung entlang der Haupt- und Ausfallstraßen innerhalb der Hansestadt Stralsund das Ziel dieser Satzung sind. Eine übermäßige Dominanz und Beeinträchtigung des Stadtbildes durch Werbeanlagen wirkt sich letztlich auch negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt aus. Um dies zu vermeiden, ist es erforderlich, besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von Werbeanlagen zu stellen und die Zulässigkeit dieser Anlagen gegebenenfalls teilweise einzuschränken.

Wegen der Sichtbeziehungen zur denkmalgeschützten Altstadt ist darüber hinaus in Teilbereichen entlang der Ortsumgehung Stralsund eine besondere Sensibilität im Umgang mit Werbeanlagen geboten. Insbesondere großformatige Werbeanlagen mit Fernwirkung können hier mit störenden Auswirkungen auf charakteristische Blickbeziehungen verbunden sein, auch wenn sie sich in einem größeren Abstand zur Straße befinden.

Besondere Anforderungen gelten für die altstadtnahen Straßenzüge. Für diese Zone A gemäß Anlage 1 gelten aufgrund der vorwiegend gründerzeitlichen Bausubstanz sowie der räumlichen Nähe zur besonders schutzwürdigen historischen Altstadt als UNESCO-Welterbe zusätzliche Einschränkungen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt entlang der Haupt- und Ausfallstraßen

- Barther Straße
- Carl-Heydemann-Ring (zwischen Barther Straße und Tribseer Damm)
- Frankendamm
- Greifswalder Chaussee
- Grünhufer Bogen
- Heinrich-Heine-Ring
- Karl-Marx-Straße
- Knieperdamm

- Prohner Straße
- Richtenberger Chaussee
- Rostocker Chaussee
- Tribseer Damm
- Werftstraße

jeweils beidseitig bis zu einer Tiefe von 30 m gemessen ab Fahrbahnrand und entlang der Ortsumgehung für die in Anlage 1 gekennzeichneten Bereiche.

- (2) Für die Zone A gemäß Anlage 1 entlang der 5 Hauptzufahrtsstraßen (Barther Straße, Frankendamm, Karl-Marx-Straße, Knieperdamm und Tribseer Damm) im altstadtnahen Bereich gelten erhöhte Anforderungen gemäß § 4 Abs. 5.
- (3) Der Geltungsbereich ist in der Anlage 1 dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf oder Veranstaltungen dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden auf
 - Anschläge und Lichtwerbung an dafür genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen
 - Werbemittel an Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufsstellen
 - Auslagen in Fenstern und Schaukästen
 - Wahlwerbung für die Dauer eines Wahlkampfes

§ 3

Allgemeine Anforderungen

- (1) Werbeanlagen haben sich in Lage, Größe, Form, Farbgebung, Material und Anbringungsart dem Bauwerk sowie dem Landschafts-, Orts- und Straßenbild anzupassen und dem umgebenden Gebäudebestand unterzuordnen.
- (2) Werbeanlagen dürfen die architektonische Gestaltung und Gliederung von Gebäudefassaden nicht beeinträchtigen. Eine Überschneidung von Werbeanlagen mit gliedernden Kanten und Elementen der Fassadengestaltung ist unzulässig.
- (3) Eine Beleuchtung von Werbeanlagen ist so auszuführen, dass sie sich dem Umgebungslicht (öffentliche Beleuchtung) unterordnet. Die Beleuchtung muss blendfrei ausgeführt werden. Der Lichtschein darf nicht zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung zulässiger Nutzungen innerhalb des Gebietes oder benachbarter Gebiete führen.
- (4) Werbeanlagen sind so instand zu halten und zu pflegen, dass ihr visuelles Erscheinungsbild in Form, Farbe und Funktion dem Erscheinungsbild zum Zeitpunkt der erstmaligen Anbringung entspricht. Sie sind instand zu setzen bzw. zu reinigen, wenn sie beschädigt, stark verwittert oder verschmutzt sind. Werbeanlagen sind vollständig zu entfernen, wenn der Betrieb bzw. die Einrichtung, für die geworben wird, nicht mehr

besteht oder der Zweck der Werbung aus sonstigen Gründen entfallen ist. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

§ 4

Konkrete Anforderungen für Werbeanlagen an Gebäuden

- (1) Die horizontale Ausdehnung einer an Gebäuden oder Gerüsten angebrachten Werbeanlage darf nicht länger sein als $\frac{2}{3}$ der jeweiligen Gebäudefront. Bei Verwendung mehrerer Werbeanlagen gilt dies für die Summe der Breite aller Werbeanlagen.
- (2) Werbeanlagen dürfen auf einer der öffentlichen Straße zugewandten Fassade eine Größe von 10 % der Fassade und auf einer Brandwand eine Größe von 25 % der Brandwand nicht überschreiten. Ausnahmsweise zulässig ist die Überschreitung dieser Grenzwerte für Brandwände bis max. 40% der Fassade, wenn die Werbung in Form von Bemalung mit Schrift- oder Zeichendarstellungen, Warenzeichen, Sinnbildern oder ähnlichem erfolgt. Bei Verwendung mehrerer Werbeanlagen gilt dies für die Summe aller Werbeanlagen.
- (3) Werbung, die flächig auf Schaufenster aufgebracht wird, ist ausschließlich im Erdgeschoss zulässig. Die Gesamtfläche darf jedoch höchstens 50 % der Schaufensterfläche betragen. An der Stätte der Leistung kann Fensterwerbung oberhalb des Erdgeschosses ausnahmsweise zugelassen werden.
- (4) Sofern nach Eigenart des Gebietes auch Werbung außerhalb der Stätte der Leistung und unter Maßgabe von § 6 zulässig ist, ist diese auf 1 Werbeanlage je Gebäude begrenzt.
- (5) Innerhalb des in der Anlage 1 mit dem Buchstaben A gekennzeichneten Bereichs
 - a) sind nur Werbeanlagen für das eigene Geschäft oder Produkte zulässig, die dort vertrieben werden.
 - b) sind Werbeanlagen in der Erdgeschosszone, d. h. maximal bis zur Höhe der Fenstersohlbank des 1. Obergeschosses, anzubringen. Ausnahmsweise ist für gewerbliche Nutzungen, die nur in Obergeschossen des Gebäudes ansässig sind, eine Werbeanlage am Brüstungsfeld des 2. Obergeschosses möglich, wenn sie aus Einzelbuchstaben hergestellt wird.
 - c) dürfen Werbeanlagen nicht höher als 0,5 m sein und in der Summe ihrer Länge 50 % der Fassadenbreite nicht überschreiten. Einzelne Zeichen dürfen bis zu 0,6 m hoch sein.
 - d) sind im rechten Winkel zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen (Ausleger) zulässig, die bis zu 1 m in die öffentliche Fläche ragen und eine Ansichtsfläche bis zu 0,6 m² haben. Die Unterkante des Auslegers muss mindestens 2,5 m über dem Gehweg liegen.
 - e) beträgt die maximal zulässige Ansichtsfläche einer Werbeanlage 2 m².
 - f) sind pro Geschäft oder Betrieb und zu jeder Straßenseite bei Ecklagen maximal je 2 Werbeanlagen zulässig.
 - g) ist Werbung an Brandwänden ausschließlich in Form von Bemalung zulässig.

§ 5

Konkrete Anforderungen für freistehende Werbeanlagen

- (1) Sonnenschirme und Klappschilder sowie ähnliche in regelmäßigen Abständen auf öffentlicher Verkehrsfläche angebrachte oder aufgestellte Anlagen mit Werbeaufschriften sind nur während der Geschäfts- und Betriebszeiten zulässig und wenn sie unmittelbar vor dem jeweiligen Geschäft oder Betrieb aufgestellt werden. Eine etwa erforderliche Sondernutzungserlaubnis nach Straßen- und Wegerecht bleibt davon unberührt.
- (2) Großflächentafeln oder Wechselwerbeanlagen, sofern sie unter Maßgabe von § 6 zulässig sind, dürfen eine Ansichtsfläche von maximal 11 m² (18/1, Euroformat) nicht überschreiten.
- (3) Werbeanlagen an Stelen und Pylonen dürfen eine Höhe von 7,0 Meter und Breite von 2,0 Meter nicht überschreiten und nicht in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen.
- (4) Fahnen sind bis zu einer Größe von 6 m² zulässig. Die Fahnenmasten dürfen eine Höhe von 7,0 m nicht überschreiten. Die Errichtung von mehr als 3 Fahnen je Grundstücksseite, die an eine öffentliche Straße angrenzt, ist unzulässig.
- (5) Zulässig ist je eine freistehende Werbeanlage je angefangene 15,0 m Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche.
- (6) Innerhalb des in der Anlage 1 mit dem Buchstaben A gekennzeichneten Bereichs sind Firmenschilder vor Gebäuden bis zu einer Höhe von maximal 2,0 m zulässig. Fahnen oder Pylone sind dort nur hinter der Bauflucht angrenzender Gebäude zulässig, die den Bebauungszusammenhang bilden.

§ 6

Unzulässige Werbeanlagen

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind folgende Werbeanlagen unzulässig:

- (1) Werbeanlagen, die wesentliche Sichtachsen und Blickbezüge, wichtige stadtbildprägende Grünstrukturen wie Alleen, Grünzüge, Vorgartenzonen, Straßenraumbegrünung etc. beeinträchtigen oder verstellen oder störend beeinträchtigen
- (2) außerhalb der Stätte der Leistung angebrachte Werbeanlagen
 - innerhalb des in der Anlage 1 mit dem Buchstaben A gekennzeichneten Bereichs
 - an allen Kreuzungsbereichen der Hauptverkehrsachsen innerhalb des Geltungsbereiches, wobei sich hier die Schutzzone auf einen einsehbaren 60-m-Bereich nach allen Seiten, gemessen vom Mittelpunkt der Kreuzung aus, erstreckt
 - in reinen Wohngebieten (§ 3 BauNVO)
 - in allgemeinen Wohngebieten (§ 4 BauNVO)
 - in Mischgebieten (§ 6 BauNVO), wenn diese durch Wohnnutzung geprägt sind

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- a) Fremdwerbeanlagen als Rückseiten der Stadtinformationsanlagen (Stadtpläne) mit dem Format von maximal 1,2 x 1,8 m im öffentlichen Straßenraum. Anzahl und Abstände der Stadtinformationsanlagen sind so zu wählen, dass eine sinnvolle Positionierung der Stadtpläne als öffentliche Information gegeben ist

- b) Fremdwerbeanlagen an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs soweit diese die Eigenart des Gebietes und das Ortsbild nicht beeinträchtigen
 - c) der Hauptwerbeanlage untergeordnete Embleme von Getränkeherstellern an Gaststätten..
- (3) störende Häufungen von Werbeanlagen, insbesondere wenn sich künftig im Blickfeld eines Betrachters mehrere Werbeanlagen befinden, die sich in ihrem Wirkungskreis überschneiden sowie Werbeanlagen an Ortsrändern soweit sie in die freie Landschaft hinein wirken Großflächentafeln oder Wechselwerbeanlagen innerhalb des in der Anlage 1 mit dem Buchstaben A bezeichneten Bereichs.
- (4) Werbeanlagen an Erkern, Balkonen und Geländern, an freistehenden Mauern und Einfriedungen, an Bäumen, auf Dächern und oberhalb des Gebäudefirstes, an Brücken und Brückengeländern, an Schornsteinen oder sonstigen hochragenden, das Stadtbild beeinflussenden Bauteilen sowie in Vorgärten von Wohnhäusern.
- Ausnahmsweise sind Werbeanlagen an Dächern von Tankstellen zulässig.
- (5) Werbeanlagen mit grellen Farben, grellem, wechselndem, bewegtem oder blinkendem Licht. Als grell gilt Farbe oder Licht, wenn diese blenden, aufdringlich wirken oder in einem auffälligen Missverhältnis zu der jeweiligen Umgebung stehen.
- (6) Werbeanlagen als Lichtprojektion sowie als Leuchtband, Leuchtkette, Leuchtkontur, Laserspot, Laufschrift oder ähnliche Installationen sowie das Anstrahlen ganzer Hausfassaden, Geschosse oder Straßenfluchten mittels Scheinwerfer oder Ähnlichem.
- (7) bewegliche / sich bewegende Werbeanlagen.
- (8) mobile Werbeanlagen, die außerhalb der Stätte der Leistung aufgestellt werden (z.B. auf oder an betriebsbereiten und nicht mehr betriebsbereiten Fahrzeugen, Anhängern, Behältern und Geräten).

§ 7

Andere Vorschriften

- (1) Von dieser Satzung bleiben straßenrechtliche und straßenverkehrsrechtliche Vorschriften, Vorschriften des Denkmalschutzes und sonstige Vorschriften unberührt. Entlang der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen gilt das Straßen- und Wegegesetz des Landes M-V.
- (2) Im Geltungsbereich von Bebauungsplänen gelten die Vorschriften nur, soweit durch Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht abweichende Regelungen getroffen sind.

§ 8

Bestehende Anlagen

- (1) Jede Ersatzbeschaffung bestehender Anlagen unterliegt den Regelungen dieser Satzung.
- (2) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle im Bauamt der Hansestadt Stralsund verlangen, dass bisher genehmigte bestehende Anlagen, die im groben Missverhältnis zu den Anforderungen dieser Satzung stehen und zugleich deren gestalterische Zielsetzungen gefährden, innerhalb einer angemessenen Frist den Vorgaben dieser Satzung entsprechend umzugestaltet sind. Ist eine Umgestaltung nicht möglich oder erfolgversprechend, kann auch verlangt werden, dass die Anlage entfernt oder ggf. an

einen anderen Standort umgesetzt wird. Das Vertrauen in den Bestand der Werbeanlage hat besondere Berücksichtigung zu finden.

§ 9 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Befreiungen von den Vorschriften dieser Werbeanlagensatzung können im Einzelfall gewährt werden, wenn die Durchführung von Vorschriften zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Bei Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen können Ausnahmen von dieser Satzung für einen der Veranstaltungsdauer angemessenen Zeitraum zugelassen werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den in § 3 aufgeführten allgemeinen Anforderungen an Werbeanlagen zuwiderhandelt.
 - b) den in § 4 aufgeführten konkreten Anforderungen für Werbeanlagen an Gebäuden zuwiderhandelt.
 - c) den in § 5 aufgeführten konkreten Anforderungen für freistehende Werbeanlagen zuwiderhandelt.
 - d) eine nach § 6 unzulässige Werbeanlage errichtet, anbringt oder aufstellt.
 - e) einer Aufforderung nach § 8 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, den

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

Titel: Erarbeitung Werbesatzung
Einreicher: Thomas Lewing, CDU/FDP-Fraktion

Federführung: Fraktion CDU/FDP	Datum: 01.12.2015
Einreicher: Lewing, Thomas	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Werbesatzung zu erarbeiten und als Entwurf dem Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung (federführend) und dem Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben (mitberatend) zur weiteren Beratung zu zuleiten.

Begründung:

Im Interesse eines harmonischen städtebaulichen und architektonischen Gesamtbildes können mit der Werbesatzung Art und Umfang der Werbeflächen in der Hansestadt geregelt werden. Neben der herkömmlichen stationären Werbung sind auch neuartige Werbeformen (LED-/Video-Werbetafeln) sowie temporäre Werbemittel (Plakatierungen) zu berücksichtigen.

Thomas Lewing
CDU/FDP-Fraktion

TOP rbeitung

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Büro des Präsidenten der
Bürgerschaft/Sitzungsdienst

Beschluss der Bürgerschaft

Zu TOP : 9.7
Erarbeitung Werbesatzung
Einreicher: Thomas Lewing, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0158/2015

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Werbesatzung zu erarbeiten und als Entwurf dem Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung (federführend) und dem Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben (mitberatend) zur weiteren Beratung zu zuleiten.

Beschluss-Nr.: 2015-VI-10-0316

Datum: 10.12.2015

Im Auftrag

gez. **Kuhn**

TOP rbeitung

Auszug aus der Niederschrift über die 10. Sitzung der Bürgerschaft am 10.12.2015

**Zu TOP : 9.7
Erarbeitung Werbesatzung
Einreicher: Thomas Lewing, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0158/2015**

Herr Lewing begründet den Antrag ausführlich.

Herr Dr. von Bosse teilt mit, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen dem Antrag zustimmen werden.

Herr Hofmann beantragt eine Verweisung der Beratung des Antrages in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung.

Herr van Slooten befürwortet eine Verweisung der Beratung des Antrages in den Ausschuss.

Herr Dr. Zabel macht darauf aufmerksam, dass eine federführende Beteiligung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung in dem Antrag bereits vorgesehen ist.

Herr Suhr legt dar, dass nicht dieser Antrag im Ausschuss beraten werden sollte, sondern die von der Verwaltung erarbeitete Werbesatzung. Demzufolge sollte einer Verweisung des Antrages nicht zugestimmt werden.

Der Präsident stellt den Antrag zur Verweisung der Beratung des Antrages in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung zur Abstimmung:

Mehrheitlich abgelehnt

Abschließend stellt Herr Paul den vorliegenden Antrag zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Werbesatzung zu erarbeiten und als Entwurf dem Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung (federführend) und dem Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben (mitberatend) zur weiteren Beratung zu zuleiten.

Mehrheitlich beschlossen

Beschluss-Nr.: 2015-VI-10-0316

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. König/Sitzungsdienst

Stralsund, 07.01.2016

TOP rbeitung

**Auszug aus der Niederschrift
über die 06. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung
am 16.06.2016**

Zu TOP : 4.4

Erarbeitung Werbesatzung

Einreicher: Thomas Lewing, CDU/FDP-Fraktion

Vorlage: AN 0158/2015

Frau Löffler erklärt, dass es zwei Werbesatzungen geben wird, eine für die Hauptzufahrtsstraßen und eine für die Altstadt, da es unterschiedliche Anforderungen an die beiden Bereiche gibt. Für beide Bereiche liegt ein Entwurf vor, wobei die Priorität bei der Satzung für die Hauptverkehrsachsen liegt. Die Satzung wird noch 2016 im Ausschuss vorgestellt.

Für die Werbesatzung Bereich Altstadt wird ein Gestaltungshandbuch erstellt, welches eventuell auch Regelungen zur Sondernutzung enthalten soll. Diese Satzung wird dem Ausschuss dann 2017 vorgestellt.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Gaby Ely

Stralsund, 19.07.2016

Titel: zur Erarbeitung eines städtebaulichen Entwicklungskonzepts für den Hafen der Hansestadt Stralsund
Einreicher: SPD-Fraktion

Federführung: Fraktion SPD	Datum: 26.09.2016
Einreicher: van Slooten, Peter	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum 6.4.2017 für das Hafengebiet zwischen Nordmole und Seehafen ein städtebauliches Entwicklungskonzept zu erarbeiten.

Begründung:

Der Hafen ist ein Aushängeschild der Hansestadt und ein großer Anziehungspunkt für Touristen, Segler und Bootsfahrer. Während sich dort inzwischen Lokale und Hotels angesiedelt haben, sind große Bereiche des Hafengebiets mehr als 25 Jahre nach der Wende städtebaulich immer noch unentwickelt und ein Konzept, in welche Richtung die Entwicklung künftig gehen soll, ist nicht erkennbar. Dies ist ein Missstand, dem dringend entgegengewirkt werden muss. Dazu ist ein Hafentwicklungskonzept die Voraussetzung. Die Mittel sind entsprechend im Haushalt 2017 zu berücksichtigen.

Peter van Slooten
Fraktionsvorsitzender

TOP Ö 4.1

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Büro des Präsidenten der
Bürgerschaft/Sitzungsdienst

Beschluss der Bürgerschaft

Zu TOP : 9.4
zur Erarbeitung eines städtebaulichen Entwicklungskonzepts für den Hafen der
Hansestadt Stralsund
Einreicher: SPD-Fraktion
Vorlage: AN 0104/2016

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt, die Beratung des folgenden Antrages sowie der Änderungsanträge in die Ausschüsse für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung sowie Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafterangelegenheiten zu verweisen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum 6.4.2017 für das Hafengebiet zwischen Nordmole und Seehafen ein städtebauliches Entwicklungskonzept zu erarbeiten.

Beschluss-Nr.: 2016-VI-07-0472

Datum: 06.10.2016

Im Auftrag

gez. Kuhn

TOP Ö 4.1

Auszug aus der Niederschrift über die 07. Sitzung der Bürgerschaft am 06.10.2016

**Zu TOP : 9.4
zur Erarbeitung eines städtebaulichen Entwicklungskonzepts für den Hafen der
Hansestadt Stralsund
Einreicher: SPD-Fraktion
Vorlage: AN 0104/2016**

Herr van Slooten begründet den Antrag ausführlich.

Herr Adomeit beantragt, die Beratung des Antrages in die Ausschüsse für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung sowie Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben zu verweisen.

Herr Bauschke schlägt im Namen der CDU/FDP-Fraktion vor, über ein Hafententwicklungskonzept zu befinden und stellt daher folgenden Änderungsantrag:
„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für den Seehafen Stralsund ein Hafententwicklungskonzept zu erarbeiten.“

Herr Haack stellt folgenden Änderungsantrag der Fraktion BfS und begründet diesen:

„Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dass durch die Verwaltung Initiativen ergriffen werden, dass die städtischen Flächen auf der nördlichen Hafensinsel einer Verwertung zugeführt werden.

Über die Art und Weise ist in den entsprechenden Fachausschüssen der Hansestadt Stralsund zu beraten.“

Herr Laack erinnert an das Hafentflächen-sicherungskonzept aus dem Jahre 2012, in dem bereits alles festgeschrieben ist.

Herr Dr. Zabel informiert seitens der CDU/FDP-Fraktion, dass man einer Verweisung zustimmt, bittet aber festzuhalten, dass als Prämisse das Hafententwicklungskonzept gesehen wird. In erster Linie sollte hier Klarheit bestehen, um dann weitere Schritte besprechen zu können.

Herr Lastovka beantragt, alle drei Anträge in die Ausschussberatung einzubeziehen

Herr Paul lässt über den Verweisantrag wie folgt abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt, die Beratung des folgenden Antrages sowie der Änderungsanträge in die Ausschüsse für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung sowie Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafterangelegenheiten zu verweisen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum 6.4.2017 für das Hafengebiet zwischen Nordmole und Seehafen ein städtebauliches Entwicklungskonzept zu erarbeiten.

Mehrheitlich beschlossen

Beschluss-Nr.: 2016-VI-07-0472

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. König/Sitzungsdienst

Stralsund, 20.10.2016

TOP erungsantrag



Anträge
Vorlage Nr.: AN 0110/2016
öffentlich

**Titel: Änderungsantrag zu TOP 9.4 "zur Erarbeitung eines städtebaulichen
Entwicklungskonzepts für den Hafen der Hansestadt Stralsund"**
Einreicher: CDU/FDP-Fraktion

Federführung: Fraktion CDU/FDP	Datum: 06.10.2016
Einreicher: Fraktion CDU/FDP	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt:

Satz 1 der Vorlage AN 0104/2016 wird durch folgenden Text ersetzt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für den Seehafen Stralsund ein
Hafenentwicklungskonzept zu erarbeiten.

Begründung: Das Gebiet zwischen Nordmole und Seehafen ist bereits Gegenstand
hinreichender Planungen. Ein Hafenentwicklungskonzept ist Voraussetzung für
weitergehende Planungen im Hafengebiet. Insbesondere bestimmt die weitere Planung für
den Seehafen den Umfang eines möglichen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes.

Dr. Ronald Zabel
Fraktionsvorsitzender
CDU/FDP-Fraktion

TOP erungsantrag



Anträge
Vorlage Nr.: AN 0115/2016
nicht öffentlich

**Titel: Änderungsantrag zu TOP 9.4 "zur Erarbeitung eines städtebaulichen
Entwicklungskonzeptes für den Hafen der Hansestadt Stralsund"**

Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund

Federführung: Fraktion BfS	Datum: 06.10.2016
Einreicher: Haack, Thomas	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dass durch die Verwaltung Initiativen ergriffen werden, dass die städtischen Flächen auf der nördlichen Hafeninsel einer Verwertung zugeführt werden.

Über die Art und Weise ist in den entsprechenden Fachausschüssen der Hansestadt Stralsund zu beraten.

Begründung:

Erfolgt mündlich

Thomas Haack
Fraktion BfS